



Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung (HR Dr.rer.nat. Irina Woldman - Aufhebung Zuteilung TA 4A und Zuteilung TA 4B zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)
- Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster; Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten mit Wirkung vom 14. Dezember 2020

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Zur Frage der gerechtfertigten Nichtbenutzung einer Marke innerhalb von zweieinhalb Jahren ab Markenregistrierung (die Marke wurde zuvor auch wegen Ähnlichkeit angefochten). Die Einbringung einer Löschungsklage hindert den Markeninhaber grundsätzlich nicht an deren Nutzung, denn die Kollision mit älteren Rechten Dritter ist nach bisher herrschender Meinung tendenziell kein berechtigter Grund für die Nichtbenutzung, sondern gehört zum normalen Unternehmensrisiko. Es ist bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, welche Umstände den Antragsgegner dazu veranlassten, die Marken zwischen der Registrierung und dem Zeitpunkt der Löschungsanträge nicht zu benutzen.
- Zuerkennung von Reiseauslagen im Nichtigkeitsverfahren:
Der Partei gebührt bei Notwendigkeit ihres Erscheinens der Ersatz der Reiseauslagen (Zureise von ihrem Wohnsitz oder von einem anderen, durch zwingende (meist berufliche) Notwendigkeiten bedingten Aufenthaltsort). Die Frage, ob der Partei unter Umständen nicht anstelle der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel bei Anreise mit dem eigenen Pkw das amtliche Kilometergeld vergütet werden kann, sollte flexibel gelöst werden.

• Berichte und Mitteilungen

- Klassifikation von Nizza – 11. Auflage, Version 2021 (NCL 11-2020); Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021
 - Internationale Marken – neues Online Service der WIPO
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Sprechtag der Wirtschaftskammer Vorarlberg
 - Straßburger Abkommen: Beitritt von Saudi-Arabien – Änderung des Inkrafttretens
 - Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate
 - Abgänge
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2020; Abänderung (HR Dr.rer.nat. Irina Woldman - Aufhebung Zuteilung TA 4A und Zuteilung TA 4B zu 100 % auf die Dauer von 3 Monaten)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 11. November 2020 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

HR Dr.rer.nat. Irina Woldman wird - unter Aufhebung ihrer Zuteilung zur TA 4A - der TA 4B auf die Dauer von 3 Monaten zu 100% dienstzuteilt.

Geschäftsverteilung der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster; Zuständigkeit der rechtskundigen Mitglieder in Musterangelegenheiten mit Wirkung vom 14. Dezember 2020

Rechtskundige Mitglieder:

Gemäß § 26 Abs. 2 des Musterschutzgesetzes 1990 in Verbindung mit § 61 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 werden mit Wirkung vom 14. Dezember 2020 zur Beschlussfassung sowie zu allen anderen Verfügungen in den Angelegenheiten des Musterschutzes, die in den Wirkungsbereich der Rechtsabteilung Internationale Marken/Muster fallen, die nachstehenden rechtskundigen Mitglieder vom Vorstand der Abteilung betraut:

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben **A – C** sowie **N – O**:

Hofrätin Mag. iur. Elisabeth Lager-Süss.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben **D – F** sowie **P – Q**:

Oberrätin Mag. iur. Silvie Frösch.

Für alle Anmeldungen sowie Eingaben betreffend registrierte Muster von Anmeldern/Anmelderinnen bzw. Musterinhabern/Musterinhaberinnen mit den Anfangsbuchstaben **G – M** sowie **R – Z**:

Oberrat Mag. iur. Alexander Svetly.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 20. Mai 2020, 33R20/20h

Zur Frage der gerechtfertigten Nichtbenutzung einer Marke innerhalb von zweieinhalb Jahren ab Markenregistrierung (die Marke wurde zuvor auch wegen Ähnlichkeit angefochten).

Die Einbringung einer Löschungsklage hindert den Markeninhaber grundsätzlich nicht an deren Nutzung, denn die Kollision mit älteren Rechten Dritter ist nach bisher herrschender Meinung tendenziell kein berechtigter Grund für die Nichtbenutzung, sondern gehört zum normalen Unternehmensrisiko. Es ist bei der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, welche Umstände den Antragsgegner dazu veranlassten, die Marken zwischen der Registrierung und dem Zeitpunkt der Löschungsanträge nicht zu benutzen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Fabelwesen](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 25. März 2020, 33R29/20g

Zuerkennung von Reiseauslagen im Nichtigkeitsverfahren:

Der Partei gebührt bei Notwendigkeit ihres Erscheinens der Ersatz der Reiseauslagen (Zureise von ihrem Wohnsitz oder von einem anderen, durch zwingende (meist berufliche) Notwendigkeiten bedingten Aufenthaltsort). Die Frage, ob der Partei unter Umständen nicht anstelle der Kosten öffentlicher Verkehrsmittel bei Anreise mit dem eigenen Pkw das amtliche Kilometergeld vergütet werden kann, sollte flexibel gelöst werden.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Kostenrekurs](#)

Berichte und Mitteilungen

Klassifikation von Nizza – 11. Auflage, Version 2021 (NCL 11-2021) Inkrafttreten mit 1. Jänner 2021

Die Nizzaer Klassifikation wird jährlich überarbeitet. Während Änderungen, die die Systematik der Klassifikation betreffen, erst mit Inkrafttreten einer neuen Auflage, die es wie gewohnt (nur) im Fünfjahresrhythmus gibt, angewendet werden, werden einfache Änderungen wie:

- die Aufnahme neuer Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen,
- die Änderungen von Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen und
- die Löschungen bisher eingetragener Waren- und Dienstleistungsbezeichnungen

bereits ab dem jeweiligen Folgejahr angewendet.

Mit der NCL 11-2021 werden auch einige Klassenüberschriften und erläuternde Bemerkungen Änderungen unterzogen.

Die NCL 11-2021, setzt sich inhaltlich zusammen aus der 11. Auflage und den einfachen Änderungen, die der Sachverständigenausschuss der Nizzaer Klassifikation in den Jahren 2017 bis 2020 beschlossen hat. Die NCL 11-2021 ist in verschiedenen Listenformen, die unter <https://www.patentamt.at/infoblaetter/> abgerufen werden können, dargestellt. Sie wird seitens des Österreichischen Patentamtes wie folgt angewendet:

Nationale Markenmeldungen, die ab dem 1.1.2021 eingereicht werden, müssen entsprechend der NCL 11-2021, abgefasst werden; bei notwendigen Korrekturen unter Beanspruchung zusätzlicher Klassen fallen zusätzliche Klassengebühren an.

Auf nationale Anmeldungen die vor dem 1.1.2021 eingereicht werden, wird die zum Zeitpunkt der Anmeldung maßgebliche Fassung der Nizzaer Klassifikation angewendet, auch wenn die Eintragung in das Markenregister erst nach dem 1.1.2021 erfolgt.

Bei Anträgen auf internationale Registrierung nach dem Madrider System, die ab dem 1.1.2021 beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden, ist das Waren und/oder Dienstleistungsverzeichnis **entsprechend der NCL 11-2021** abzufassen, selbst wenn auf das Verzeichnis der Basisanmeldung bzw. -registrierung noch eine frühere Version der 11. Auflage oder gar eine frühere Auflage Anwendung gefunden hat. Dies gilt auch für Anträge auf internationale Registrierung, die vor dem 1.1.2021 eingereicht, jedoch erst ab dem 1.1.2021 weitergeleitet werden und bei denen die 2-Monatsfrist des Artikels 3 Absatz 4 des Abkommens und des Protokolls bereits verstrichen ist. Bei notwendigen Korrekturen können zusätzliche Klassengebühren anfallen.

Internationale Marken – neues Online Service der WIPO

Die Benutzer des Madrider Systems können Anträge auf Eintragung einer Einschränkung des Verzeichnisses von Waren und Dienstleistungen ihrer internationalen Markenregistrierung für alle oder einige benannte Vertragsparteien nunmehr online über das WIPO-IP-Portal einreichen.

Für den Zugang zu diesem Portal ist eine Vorabregistrierung als User erforderlich.

Eine elektronische Version des MM6-Formulars kann in einem schrittweisen Prozess vollständig online ausgefüllt werden. Am Ende des Eintrags können die Benutzer die erforderlichen Gebühren online bezahlen und erhalten nach Übermittlung des Antrags eine automatische Bestätigungs-E-Mail.

Weitere Information (in Englisch):

https://www.wipo.int/madrid/en/news/2020/news_0021.html.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:
„Pistacchio di Raffald“, GU (IT, Pistazie) 20.11.2020, C 395/46/2020

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 13.11.2020, C 383/12/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Patata Naxou“ (GGA GR, Kartoffeln, ABl. C 91/15/2011, L 319/41/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung (Verpackung) und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 20.11.2020, C 395/7/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Volailles d'Ancenis“ (GGA, FR, Frischfleisch, ABl. L 148/3/96, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 23.11.2020, C 398/21/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Münchener Bier“ (GGA, DE, Bier, ABl. L 202/26/98, L 258/13/2007, L 82/36/2013, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet)

im Amtsblatt vom 27.11.2020, C 408/9/2020 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Burrata di Andria“ (GGA, Italien, Käse, ABl.

C 263/7/2016; L 327/16/2016, Beschreibung des Erzeugnisses, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Sprechtage der Wirtschaftskammer Vorarlberg betreffend Patentrecht

Die Termine für die Patentsprechtage (1. Halbjahr 2021) wurden wie folgt festgelegt:

Donnerstag, 14. Jänner 2021

Mittwoch 17. Februar 2021

Donnerstag, 18. März 2021

Mittwoch, 14. April 2021

Donnerstag, 06. Mai 2021

Mittwoch, 26. Mai 2021

Donnerstag, 01. Juli 2021

Die Sprechstage finden jeweils von 17-19 Uhr statt und sind kostenfrei.

Eine telefonische Anmeldung unter 05572 5525218 ist notwendig.

Ort:

Besprechungsraum der Wirtschafts-Standort Vorarlberg GmbH

CAMPUS V, Hintere Achmühlerstrasse 1

6850 Dornbirn, 3.Stock

Straßburger Abkommen: Beitritt von Saudi-Arabien – Änderung des Inkrafttretens

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass das Straßburger Abkommen betreffend die internationale Patentklassifikation (IPC) für Saudi-Arabien nicht – wie ursprünglich genannt – am 16. Jänner 2021 in Kraft treten wird, sondern am 16. Oktober 2021.

Internationale freie Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate

Im Heft 3 des Jahrganges 2020 der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Zeitschrift „WHO Drug Information“ wurde die Liste 124 der vorgeschlagenen internationalen freien Bezeichnungen für pharmazeutische Präparate veröffentlicht (Covid 19-Spezialausgabe).

Die Einspruchsfrist endet am 22. Februar 2021.

Abgänge

Es wird mitgeteilt, dass das Dienstverhältnis des ADV-SV 1-II Dipl.-Ing. Bernhard Rapf, MBA einverständlich gelöst wurde.

Der Genannte wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 aus dem ho. Dienstverhältnis ausscheiden.

Weiters hat ADIR Wilhelm Korinek seine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2020 durch Erklärung bewirkt.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!
